



GOETHE-ZERTIFIKATE



PRÜFUNGSORDNUNG

Stand: 1. Januar 2009

Prüfungsordnung des Goethe-Instituts e.V.

Stand: 1. Januar 2009

Die Prüfungen des Goethe-Instituts sind zum Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache konzipiert und werden an den in § 2 dieser Prüfungsordnung genannten Institutionen weltweit nach einheitlichen Bestimmungen durchgeführt und bewertet.

§ 1 Grundlagen der Prüfung

Diese Prüfungsordnung ist für alle unter § 3 genannten Prüfungen des Goethe-Instituts gültig. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Das Goethe-Institut publiziert zu jeder Prüfung einen Übungssatz, der für alle Interessenten und Interessentinnen im Internet einsehbar und zugänglich ist. Gültig ist jeweils die zuletzt veröffentlichte Fassung.

In diesen Übungssätzen zu den einzelnen Prüfungen sind Aufbau, Inhalt und Bewertung verbindlich beschrieben.

Einzelheiten zu den Prüfungen sind den jeweiligen im Internet aktuell veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zu entnehmen. Diese Bestimmungen sind rechtsverbindlich.

§ 2 Prüfungszentren des Goethe-Instituts

Die Prüfungen des Goethe-Instituts werden durchgeführt von

- Goethe-Instituten in Deutschland und im Ausland,
- Goethe-Zentren im Ausland,
- den Prüfungspartnern des Goethe-Instituts in Deutschland und im Ausland.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

Die Prüfungen des Goethe-Instituts stehen allen Interessenten und Interessentinnen zur Verfügung und können unabhängig vom Erreichen eines Mindestalters und unabhängig vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit abgelegt werden. Es werden bezüglich des Alters der Prüfungsteilnehmenden folgende Empfehlungen gegeben:

Prüfungen für Jugendliche (ab 10 Jahren):

- Goethe-Zertifikat A1: Fit in Deutsch 1
- Goethe-Zertifikat A2: Fit in Deutsch 2

Prüfung für Jugendliche (ab 12 Jahren):

- Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch für Jugendliche (ZDJ)

Prüfungen für Erwachsene (ab 16 Jahren):

- Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1
- Goethe-Zertifikat A2: Start Deutsch 2
- Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch (ZD)
- Goethe-Zertifikat B2
- Goethe-Zertifikat C1
- Goethe-Zertifikat C2: Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP)

Prüfungen für Erwachsene (ab 18 Jahren):

- Zertifikat Deutsch für den Beruf (ZDfB)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS)
- Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)

Für Prüfungsteilnehmende, die vor Erreichen des empfohlenen Alters oder erheblich abweichend vom empfohlenen Alter die Prüfung ablegen, ist ein Einspruch gegen das Prüfungsergebnis aus Altersgründen z. B. wegen nicht altersgerechter Themen der Prüfung o. Ä. ausgeschlossen.

Die Prüfungsteilnahme ist weder an den Besuch eines bestimmten Sprachkurses noch an den Erwerb eines Zertifikats auf einer darunterliegenden Stufe gebunden.

§ 4 Anmeldung

Vor Anmeldung zur Prüfung erhalten die Interessenten und Interessentinnen ausreichend Möglichkeiten, sich am Prüfungszentrum oder über das Internet über die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsordnung und Durchführungsbestimmungen und über die anschließende Mitteilung der Prüfungsergebnisse zu informieren.

Die Anmeldeformulare erhalten die Interessenten und Interessentinnen beim örtlichen Prüfungszentrum oder via Internet. Berücksichtigt werden nur die Anmeldungen, die form- und fristgerecht beim jeweils zuständigen Prüfungszentrum eingehen. Mit der Anmeldung bestätigen die Prüfungsteilnehmenden, dass sie die geltende Prüfungsordnung und die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Prüfung zur Kenntnis genommen haben und anerkennen. Prüfungsordnung und Durchführungsbestimmungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet zugänglich. Die Teilnehmenden erklären ihr Einverständnis, dass die für die Zertifikatsausstellung notwendigen persönlichen Daten für die Organisatoren, Aufsichtführenden, Prüfenden und Bewertenden zugänglich sind.

Für behinderte und chronisch kranke Prüfungsteilnehmende sind Sonderregelungen möglich, sofern die Behinderung bereits bei der Anmeldung durch einen geeigneten Nachweis belegt wird. Siehe hierzu die „Teilnahmebedingungen für chronisch kranke und behinderte Prüfungsteilnehmende“ (s. Anlage).

§ 5 Termine

Das Prüfungszentrum bestimmt Ort und Zeit der Anmeldung und der Prüfung.

Mündlicher und schriftlicher Prüfungsteil müssen in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen durchgeführt werden.

§ 6 Entscheidung über die Teilnahme

§ 6.1 Über die Teilnahme und ihre Modalitäten entscheidet das Prüfungszentrum. Die Entscheidung über die Teilnahme wird den Interessenten und Interessentinnen unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes mitgeteilt. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind. Dafür ist in der Regel die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung ausschlaggebend. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung entsteht erst mit Erhalt der Zusage. Nicht zugelassene Interessentinnen und Interessenten

werden unverzüglich über die Entscheidung unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

§ 6.2 Zugelassene Prüfungsteilnehmende sind berechtigt, alle Prüfungsteile abzulegen. Davon unberührt ist die Frage der Teilwiederholung (s. u. § 16).

§ 7 Prüfungsgebühr und Gebührenrückerstattung

§ 7.1 Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen lokalen Gebührenordnung. An der Prüfung kann nur teilnehmen, wer die Prüfungsgebühr vollständig bei der Anmeldung zur Prüfung entrichtet hat.

§ 7.2 Gilt eine Prüfung aus Krankheitsgründen als nicht abgelegt (vgl. § 13), wird die Prüfungsgebühr für den nächsten Prüfungstermin – ggf. unter Einbehaltung einer Verwaltungsgebühr – gutgeschrieben.

§ 7.3 Wird einem Einspruch stattgegeben (vgl. § 21), so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und die Prüfungsgebühr wird vom Prüfungszentrum entweder gutgeschrieben oder erstattet.

§ 7.4 Wird ein/e Teilnehmende/r von der Prüfung ausgeschlossen (vgl. § 12), wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 8 Prüfungsmaterialien

Die Prüfungsmaterialien dürfen ausschließlich in der Prüfung und nur in der Form verwendet werden, in der sie von Bereich 41 der Zentrale des Goethe-Instituts ausgegeben werden. Die Prüfungstexte dürfen weder in ihrem Wortlaut noch in ihrer Anordnung verändert werden; ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Korrektur technischer Fehler oder Mängel.

Als Schreibmaterialien der Teilnehmenden sind nur Kugelschreiber, Füller, Faser- oder Gelstifte zulässig.

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Ausweispflicht

Das Prüfungszentrum ist verpflichtet, die Identität der Prüfungsteilnehmenden zweifelsfrei festzustellen. Diese weisen sich vor Beginn der mündlichen und schriftlichen Prüfung mit einem offiziellen Bilddokument aus. Das Prüfungszentrum hat das Recht, über die Art des Bilddokuments zu entscheiden und weitere Maßnahmen zur Klärung der Identität durchzuführen.

§ 11 Aufsicht

Durch mindestens eine qualifizierte Aufsichtsperson wird sichergestellt, dass die Prüfungen und Prüfungspausen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson gibt während der Prüfung die nötigen organisatorischen Hinweise und stellt sicher, dass die Teilnehmenden selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeitsmitteln arbeiten.

Aufsichtführende Personen sind nur zur Beantwortung von Fragen zur Durchführung der Prüfung befugt. Fragen zu Prüfungsinhalten dürfen von ihnen weder beantwortet noch kommentiert werden.

Vertreter des Goethe-Instituts sind aus Gründen der Qualitätssicherung (s. u. § 27) berechtigt, auch unangemeldet den Prüfungen beizuwohnen. Sie dürfen jedoch nicht in das Prüfungsgeschehen eingreifen. Ein solcher Besuch ist im Prüfungsprotokoll unter Angabe des Zeitraums zu dokumentieren.

§ 12 Ausschluss von der Prüfung

Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer bei der Prüfung täuscht, unerlaubte Hilfsmittel verwendet bzw. sie anderen gewährt oder sonst durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich macht. In diesem Fall werden die Prüfungsleistungen nicht bewertet. Als unerlaubte Hilfsmittel gelten fachliche Unterlagen, die weder zum Prüfungsmaterial gehören noch in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind (z. B. Wörterbücher, Grammatiken, vorbereitete Konzeptpapiere, technische Hilfsmittel wie Mobiltelefone, Minicomputer o. Ä.).

Bereits der Versuch von Prüfungsteilnehmenden, vertrauliche Prüfungsinhalte Dritten zugänglich zu machen, führt zum Ausschluss von der Prüfung.

Stellt sich erst nach Beendigung der Prüfung heraus, dass Tatbestände für einen Ausschluss gegeben sind, so ist die Prüfungskommission (siehe § 17) berechtigt, die Prüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfungskommission muss die Betroffenen anhören, bevor sie eine Entscheidung trifft. In Zweifelsfällen wird Bereich 41 der Zentrale des Goethe-Instituts verständigt und um Entscheidung gebeten. Bei einem Ausschluss aus den oben genannten Gründen wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

Wird ein/e Prüfungsteilnehmende/r aus einem der in § 12 genannten Gründe von der Prüfung ausgeschlossen, kann die Prüfung in der Regel frühestens nach drei Monaten, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

Erfolgt der Ausschluss des/der Prüfungsteilnehmenden, weil diese/r bei der Prüfung über seine/ihre Identität getäuscht hat oder über seine/ihre Identität täuschen wollte, so kann das Goethe-Institut, nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, eine Sperre zur Wiederholung der Prüfung von bis zu einem Jahr verhängen.

Siehe auch § 16.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung bzw. Abbruch der Prüfung

Die Möglichkeit zum Rücktritt von der Prüfung besteht; allerdings besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichteten Prüfungsgebühren. Erfolgt der Rücktritt vor Prüfungsbeginn, so gilt die Prüfung als **nicht abgelegt**. Wird die Prüfung nach Beginn abgebrochen, so gilt die Prüfung als **nicht bestanden**. Ausnahmeregelungen sind nur nach Rücksprache mit Bereich 41 der Zentrale des Goethe-Instituts zulässig.

Wird eine Prüfung nicht begonnen oder nach Beginn abgebrochen und werden dafür Krankheitsgründe geltend gemacht, sind diese unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim zuständigen Prüfungszentrum nachzuweisen.

Hinsichtlich der Prüfungsgebühren gilt § 7.2.

§ 14 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt in der Regel über das Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde. Eine individuelle vorzeitige Ergebnismitteilung ist nicht möglich.

§ 15 Zertifizierung

Prüfungsteilnehmende, die die gesamte Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis in einfacher Ausfertigung. Im Falle des Zeugnisverlusts kann innerhalb von 10 Jahren eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist kostenpflichtig.

Die Prüfungsleistungen werden in Form von Punkten und Prädikaten dokumentiert. Auf der Rückseite des Zeugnisses findet sich eine Tabelle, mit der die erreichte Gesamtpunktzahl einem Prädikat zugeordnet wird.

Das Prüfungszentrum weist bei Nichtbestehen auf die Bedingungen zur Wiederholung der Prüfung hin. Die Teilnehmenden werden auch bei Nichtbestehen über ihre Ergebnisse informiert; auf Wunsch erhalten sie eine Teilnahmebestätigung mit Angabe des erreichten Punktwerts.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann als Ganzes beliebig oft wiederholt werden. Die Einzelheiten, auch bezüglich möglicher Teilwiederholungen, sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Prüfung geregelt.

Vom Prüfungszentrum können bestimmte Fristen für einen Wiederholungstermin festgelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht nicht.

Siehe auch § 12.

§ 17 Prüfungskommission

Für die Abnahme und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beruft das Prüfungszentrum eine Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern ein. Sie setzt sich aus den zwei Prüfenden und dem/der Prüfungsverantwortlichen des jeweiligen Prüfungszentrums zusammen.

§ 18 Protokoll zur Durchführung der Prüfung

Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Darin werden die Daten zur jeweiligen Prüfung (Prüfungsteilnehmende/r, Prüfungszentrum, Prüfungstermin u. a.) einschließlich Uhrzeit und besondere Vorkommnisse während der Prüfung festgehalten.

§ 19 Befangenheit

Die Besorgnis der Befangenheit eines/einer Prüfenden kann der/die Prüfungsteilnehmende nur unverzüglich und nur vor Beginn der mündlichen Prüfung vorbringen. Die Entscheidung über die Mitwirkung des/der Prüfenden trifft der/die Prüfungsverantwortliche.

§ 20 Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden/Bewertenden getrennt bewertet.

Die Einzelheiten sind den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

Prüfende dürfen mündlich niemanden prüfen, den sie in den der Prüfung vorangegangenen sechs Monaten unterrichtet haben. Ausnahmeregelungen sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung durch Bereich 41 der Zentrale des Goethe-Instituts.

§ 21 Einsprüche

Ein Einspruch gegen das **Prüfungsergebnis** ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Leitung des Prüfungszentrums, an dem die Prüfung abgelegt wurde, zu erheben. Ein Einspruch muss ausführlich begründet sein. Unbegründete oder nicht ausreichend begründete Anträge kann das Goethe-Institut zurückweisen. Der bloße Hinweis auf eine nicht erreichte Punktzahl ist als Begründung nicht ausreichend. Der/Die Prüfungsverantwortliche entscheidet darüber, ob dem Einspruch stattgegeben wird. In Zweifelsfällen wendet er/sie sich an Bereich 41 der Zentrale des Goethe-Instituts und dieser entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein Einspruch gegen die **Durchführung** der Prüfung ist unmittelbar nach Ablegen der Prüfung bei der Leitung des zuständigen Prüfungszentrums, an dem die Prüfung abgelegt wurde, zu erheben. Der/Die Prüfungsverantwortliche holt die Stellungnahmen aller Beteiligten ein, entscheidet über den Einspruch und verfasst eine Aktennotiz über den Vorgang.

Wird einem Einspruch stattgegeben, so gilt hinsichtlich der Prüfungsgebühren § 7.3.

§ 22 Einsichtnahme

Prüfungsteilnehmende (Minderjährige in Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten) können auf Antrag nach Abschluss der gesamten Prüfung in Anwesenheit der/des Verantwortlichen für Prüfungen Einsicht in **nicht bestandene** produktive schriftliche Prüfungsteile (offene und halboffene Aufgaben) nehmen. Hierbei dürfen keine Auszüge, Kopien oder Abschriften angefertigt werden.

§ 23 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungskommission bewahren über alle Prüfungsvorgänge und Prüfungsergebnisse gegenüber Dritten Stillschweigen.

§ 24 Geheimhaltung

Die Prüfungsunterlagen zu allen Prüfungssätzen sind vertraulich. Sie unterliegen der Geheimhaltungspflicht und werden unter Verschluss gehalten.

§ 25 Urheberrecht

Alle Prüfungsmaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere sind die Vervielfältigung und Verbreitung sowie öffentliche Zugänglichmachung dieser Materialien nur mit Zustimmung durch Bereich 41 der Zentrale des Goethe-Instituts gestattet. Die Prüfungsunterlagen dürfen nur in der Prüfung verwendet werden.

§ 26 Archivierung

Die Prüfungsunterlagen der Prüfungsteilnehmenden werden 12 Monate, gerechnet vom Prüfungstermin an, unter Verschluss aufbewahrt und dann fachgerecht entsorgt. Die Dokumente über die Gesamtergebnisse werden 10 Jahre lang aufbewahrt und dann fachgerecht entsorgt.

§ 27 Qualitätssicherung

Die gleichbleibend hohe Qualität der Prüfungsdurchführung wird durch regelmäßige Kontrollen der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Rahmen von Hospitationen sowie durch Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sichergestellt. Der/Die Prüfungsteilnehmende erklärt sich damit einverstanden (vgl. auch § 11).

§ 28 Datenschutz

Alle an der Durchführung der Prüfung Beteiligten sind zur Geheimhaltung und zur Einhaltung nationaler und internationaler Datenschutz-Vorschriften verpflichtet. Die Daten dürfen zu keinen anderen als den in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Zwecken verwendet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsteilnehmende, deren Prüfung nach dem 1. Januar 2009 stattfindet.

Im Falle von sprachlichen Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Sprachversionen der Prüfungsordnung ist für den unstimmigen Teil die deutsche Fassung maßgeblich.

Anlage:

Teilnahmebedingungen für chronisch kranke und behinderte Prüfungsteilnehmende

© Goethe-Institut 2009

Goethe-Institut e.V.
Bereich 41 – Sprachkurse und Prüfungen
www.goethe.de/pruefungen

Gestaltung: Felix Brandl Graphik-Design | München